

Info-Brief

Nr. 1 / 27.01.2021

Einwilligungen im Rahmen der Gesundheitsorge am Beispiel der Corona-Tests und -Impfungen



Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns auch in diesem Jahr über die Inhalte der Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Infobriefe informieren zu können.

Ebenfalls konnten wir unser neues digitales Veranstaltungsprogramm für das erste Halbjahr fertigstellen. Unsere Angebotsnutzer haben dieses bereits im Januar erhalten. Es kann für weitere Interessenten jederzeit bei uns angefordert werden bzw. auf unserer Website abgerufen.

Thema der ersten Veranstaltung war der Umgang mit Corona-Tests und Corona-Impfungen für Rechtliche Betreuer:innen und Bevollmächtigte. Hier stellen sich derzeit eine Vielzahl von rechtlichen und alltäglichen Fragen. Grundlegend kann dabei auf die allgemeinen Regelungen für Heilbehandlungen im Bereich der Rechtlichen Betreuung bzw. Vorsorgevollmacht zurückgegriffen werden. Daneben stellen sich Fragen speziell zu Corona-Test und -impfungen. Hierzu passt der Gesetzgeber eine Vielzahl von Verordnungen und Gesetzen an die sich stetig ändernde Lage an. Vereinzelt waren auch bereits Gerichte mit diesen Fragen beschäftigt. Zu Einzelheiten rechtlicher Fragen der Corona-Tests und -impfungen stellt die Lebenshilfe Berlin ein Papier auf der Website zur Verfügung, welches fortlaufend aktualisiert wird. Den Link dazu finden Sie am Ende des Infobriefes.

Wir bedanken uns noch einmal bei den Teilnehmern der ersten Veranstaltung für den interessanten Austausch.

Im Februar beschäftigt sich unsere Infoveranstaltung mit betreuungsrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen des Umzugs rechtlich vertretender Menschen.

Bleiben Sie gesund, bis bald,

Ihr Team des Betreuungsvereins Marzahn-Hellersdorf
Lebenshilfe Berlin e.V.

Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

beratung-betreuungsverein
@lebenshilfe-berlin.de

Gern können Sie auch einen Termin zur telefonischen Beratung mit uns vereinbaren.

Bitte sprechen Sie uns an.

Besuchen Sie uns auch online unter:

www.lebenshilfe-berlin.de



@btvmarzahn



btv_lebenshilfe.berlin



Betreuungsverein
Lebenshilfe-Berlin

Einwilligungen im Rahmen der Gesundheitsorge am Beispiel der Corona-Tests und -Impfungen

Corona-Tests und Corona-Impfungen unterliegen als körperliche Eingriffe bzw. medizinische Behandlungen den allgemeinen Regelungen der Gesundheitsorge in der Rechtlichen Betreuung oder bei einer Vorsorgevollmacht. Die Entscheidungsfindung unterscheidet sich dabei also nicht von den grundlegenden Abläufen wie auch bei anderen medizinischen Eingriffen. Aufgrund der zum Teil sehr lebhaft geführten öffentlichen Diskussion zu allen Corona-Maßnahmen, ist es sinnvoll, sich diese Abläufe noch einmal vor Augen zu führen.

Rechtliche Vertretung im Rahmen der Gesundheitsorge

Der Umfang einer rechtlichen Vertretung muss sich zunächst auf den Bereich der Gesundheitsorge erstrecken. Bei der Rechtlichen Betreuung ist dafür die Anordnung des Aufgabenkreises der Gesundheitsorge (manchmal auch Heilbehandlung genannt) erforderlich. Bei Bevollmächtigten muss die Vorsorgevollmacht ebenfalls den Bereich der Gesundheitsorge umfassen. Die Vollmacht sollte dabei mindestens schriftlich erteilt worden sein.

Das Betreuungsgericht muss bei Behandlungen, die mit einer Gefahr eines schweren gesundheitlichen Schadens oder sogar einer Lebensgefahr verbunden sind, die Behandlungen genehmigen. Dies gilt bei einer Rechtlichen Betreuung und im Rahmen einer Vorsorgevollmacht.

Einwilligungen durch rechtliche Vertreter:innen

Auch wenn der Bereich der Gesundheitsorge von der Vertretung umfasst wird, können rechtliche Vertreter:innen nur stellvertretend für den Betroffenen Entscheidungen treffen, wenn dieser einwilligungsunfähig ist.

Bei einwilligungsfähigen Betreuten bzw. Vollmachtgebern kann daher nur der Betroffene selbst in eine medizinische Behandlung einwilligen. Rechtliche Vertreter:innen können in diesen Fällen lediglich beraten und Auskünfte von Ärzten erhalten. Die ärztliche Aufklärung hat gegenüber dem Betroffenen zu erfolgen. Sie muss dabei mündlich, rechtzeitig und vor allem adressatengerecht erfolgen. Adressatengerecht meint hierbei, in einer für den Betroffenen verständlichen Form. Er soll durch die Aufklärung in die Lage versetzt werden eine eigene Abwägungsentscheidung treffen zu können.

Bei einwilligungsunfähigen Personen hat die ärztliche Aufklärung zusätzlich zum Betroffenen gegenüber dem Vertreter zu erfolgen.

Einwilligungsfähigkeit

liegt vor, wenn der Betroffene über die notwendige Einsichts- und Steuerungsfähigkeit verfügt.

Einsichtsfähigkeit: Bedeutung, Tragweite und Risiken der ärztlichen Maßnahme werden erkannt und verstanden. Ausreichend ist dabei, wenn nach adressatengerechten Erklärungen die wesentlichsten Punkte vom Betroffenen erfasst werden können.

Steuerungsfähigkeit: ein eigenes Urteil kann gebildet werden und nach dieser Einsicht gehandelt.

Das Vorliegen der Einwilligungsfähigkeit ist bei ärztlichen Maßnahmen vom behandelnden Arzt zu beurteilen. In Zweifelsfällen kann die Einwilligung auch von beiden, dem Betroffenen und den Vertreter:innen, eingeholt werden.

Folge einer Einwilligung durch die „falsche“ Person, ist das Nichtvorliegen einer Einwilligung. Das bedeutet, die Behandlung wurde ohne rechtswirksame Einwilligung vorgenommen.

Entscheidungsfindung bei einwilligungsunfähigen Betroffenen

Sofern rechtliche Vertreter:innen stellvertretend entscheiden, folgt dies einem gesetzlich festgelegten Ablauf. Persönliche Wertvorstellungen des Vertreters dürfen bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt werden.

Ausdrücklicher Wille: Zuerst ist zu prüfen, ob ein ausdrücklicher Wille des Betroffenen bekannt ist. Dies kann etwa eine Patientenverfügung sein. Im Fall der Corona-Tests und –Impfungen wird es in der Regel keine Festlegungen in den bestehenden Patientenverfügungen geben.

Mutmaßlicher Wille: Liegt kein ausdrücklicher Wille vor, muss geprüft werden, ob ein mutmaßlicher Wille ermittelt werden kann. Dies kann aufgrund früherer Äußerungen des Betroffenen oder durch die Befragung seines sozialen Umfeldes erfolgen. Meist wird man bezogen auf Corona-Tests und –Impfungen keinen Willen ermitteln können. Ausnahme könnte etwa gelten, sofern Betroffene Impfungen in ihrem bisherigen Leben grundsätzlich abgelehnt haben (Impfgegner).

Patientenwohl: Ist weder ein ausdrücklicher noch ein mutmaßlicher Wille zu ermitteln, haben rechtliche Vertreter:innen auf das sog. Patientenwohl abzustellen. Dies richtet sich nach den allgemein anerkannten ärztlichen Behandlungsempfehlungen.

Fragen bei Corona-Tests

In gesetzlich festgelegten Fällen einer Testpflicht kommt es auf eine Einwilligung nicht an. Vielmehr kann die Verweigerung eines verpflichtenden Tests zu Bußgeldern oder anderen Zwangsmaßnahmen führen.

Soweit keine Testpflicht besteht, ist eine Einwilligung durch rechtliche Vertreter:innen nur bei einwilligungsunfähigen Personen möglich. Sofern auf das Patientenwohl abgestellt wird, ist dies bei einem Test in der Regel gegeben.

Fragen bei Corona-Impfungen

Da keine Impfpflicht besteht, ist immer eine Einwilligung zur Impfung erforderlich. Diese kann von rechtlichen Vertreter:innen nur bei einwilligungsunfähigen Personen erteilt werden. Da die Impfungen übereinstimmend ärztlich empfohlen werden, ist das Patientenwohl als gegeben anzusehen.

Eine Genehmigungspflicht besteht in der Regel nicht. Es sei denn, dass ausnahmsweise im konkreten Einzelfall die Impfung mit einem außerordentlich hohen Risiko verbunden ist.

Die Verweigerung einer Impfung, ohne medizinischen Grund, wäre dagegen genehmigungspflichtig.

Abläufe in Berlin

Impfungen erfolgen bundesweit aufgrund einer gesetzlich festgelegten Impfreihefolge. In Berlin erhalten impfberechtigte Personen ein Einladungsschreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung. Die Personen werden durch Abfragen bei der Krankenkasse ermittelt.

Personen, die in Einrichtungen der Pflege oder Eingliederungshilfe leben, werden in den Einrichtungen geimpft. Gleiches gilt zum Teil für Menschen, die durch ambulante Träger gepflegt oder betreut werden, sowie für Werkstattmitarbeiter. Auch dieser werden häufig im Rahmen von Impfterminen bei den Trägern geimpft. Eine Einladung ist für diese Personen nicht notwendig, Abfragen erfolgen bei den Trägern bzw. Betreibern.

Weitere Personen müssen ihre Impfberechtigung durch Atteste oder Bescheinigungen nachweisen.

Weiterführende Informationen

Da aktuell stetig Änderungen im Bereich der Corona-Regelungen erfolgen, sollten sich Vertreter:innen zeitnah zu den geforderten Einwilligungen informieren.

Weitere Informationen zum Thema Corona:

Lebenshilfe Berlin: Unabhängige, fortlaufende Informationen zu rechtlichen Fragen und Abläufen der Corona-Test und Corona-Impfungen <https://www.lebenshilfe-berlin.de/de/aktuelles/meldungen/2021/Corona-tests-Impfungen.php>



Zu Regelungen und Abläufen in Berlin: www.berlin.de/corona/

Bundesweite Regelungen: www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-aktuelle-informationen

Bundesvereinigung der Lebenshilfe: www.lebenshilfe.de/informieren/familie/empfehlungen-zu-covid-19-corona-virus/

In leichter Sprache: www.lebenshilfe.de/informieren/familie/empfehlungen-zu-covid-19-corona-virus/corona-ueberblick-leichte-sprache/

Aktuelle Angebote des Betreuungsvereins

Aufgrund des aktuellen Kontakt- und Hygieneregulungen sind Einzelberatungen vor Ort nur in begründeten Fällen möglich. Alternativ bieten wir die Nutzung einer Videoberatung an. In den letzten Monaten konnten wir diese bereits mehrfach erfolgreich nutzen. Selbstverständlich sind weiterhin telefonische Anfragen oder per Mail möglich.

Fragen, Anregungen und Wünsche

Haben Sie Fragen, Anregungen oder Wünsche zu diesem oder anderen Themen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Gesundheitssorge

Zu weiteren Fragen rund um die Gesundheitssorge empfehlen wir auch unsere vergangenen Infobriefe zur „Patientenverfügung“ und „Vertretung in der Gesundheitssorge“ auf unserer Website

www.lebenshilfe-berlin.de/de/beratung/betreuungsverein/index.php

